

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

J. P. Bachem in Köln. Seite 1324	C. G. M. Pfeffer (M. Stricker) in Halle a. S. Seite 1324	Gustav Schlochmann in Gotha. Seite 1324
Vertram, Richard , Gesundheits-Kompaß. 11.—20. Tausend.	Seydel, Rudolf , Der Schlüssel zum objektiven Erkennen.	Dehnke, Fr. , Die fünf Hauptstücke des Lutherischen Katechismus. 2. Aufl.
H. Bauer in Wien. 1321	Wichert, Rudolf v. , Die ewigen Räthsel.	G. Strübig's Verlag in Leipzig. 1322
Löwy, Julius , Geschichten a. d. Wienerstadt.	Witte, J. H. , Sinnen und Denken.	Dhly, Tod , wo ist dein Stachel? — Gehe hin mit Frieden!
F. W. von Biedermann in Leipzig. 1323	Philosophische Vorträge . Herausg. von der Philosophischen Gesellschaft zu Berlin. Neue Folge. III. Serie, Heft 14 u. 18. IV. Serie, Heft 19.	Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 1321
Keine Rangliste d. Igl. sächs. Armee. 1889.	Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik . Red. von August Krohn u. R. Falckenberg. Neue Folge. 95. Band.	Bolderwood, Rolf , Robbery under arms.
Breitkopf & Härtel in Leipzig. 1325		
Petschke, D. L. , Sammtl. Lieder f. 4stimm. Männerchor.		
H. Schmidt's Verlag in Bielefeld. 1323		
Deutsche Rechtschreibung . 3. Aufl.		

Nichtamtlicher Teil.

Fragen aus dem Urheber- und Verlagsrecht.

In Nr. 252 des Buchhändler-Börsenblattes vom 29. Oktober 1888 findet sich ein Aufsatz »Zur Verbesserung der Gesetze zum Schutz des Urheberrechts« von E. Seemann, welcher für das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographieen die Forderung aufstellt, das Urheberrecht solle bei auf Bestellung angefertigten Werken dem Besteller zustehen und dementsprechend eine Abänderung des Kunstwerkgesetzes angestrebt werden.

Die Frage ist für den Kunstverlagshandel zweifellos von einschneidender Bedeutung und verdient eine eingehendere Erwägung.

I. Welches ist zur Zeit der Stand der Gesetzgebung in dieser Frage?

Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 stellt an die Spitze § 1.

»Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.«

Unter »Urheber« versteht das Gesetz denjenigen, aus dessen geistig erzeugender Thätigkeit das Werk hervorgegangen ist, also nicht auch den, der das Werk äußerlich veranlaßt hat, wie den Verleger, der es bestellt.

Dies gilt selbst dann, wenn der Besteller erst den Schriftsteller zu der betreffenden Schrift anregte, ja ihm Thema, leitende Idee, Plan des Werkes angab oder Materialien lieferte. Geistiger Erzeuger bleibt immer der Schriftsteller; der Besteller ist in dieser Beziehung nur Anreger, er müßte denn eine wirkliche Autorchaft bethätigen, indem er das Werk in seinem wesentlichen Bestande, Gedankengang und dergleichen selbst erzeugt und nur die Ausarbeitung dem Schriftsteller aufträgt. »Diesfalls hat er aber als Autor, nicht als Besteller ein Autorrecht anzusprechen.« [Endemann, das Urhebergesetz. S. 4.; Wächter, Verlagsrecht. S. 185 fg. Derselbe, Autorrecht. S. 95 fg. Mandry. S. 87. 96. Klostermann. S. 225. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 8. März 1887. Entscheidungen. Band 15. S. 405.]

Ganz den gleichen Standpunkt hält das Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, § 1 fest.

»Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.«

Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch v. J. 1811 § 1170 bestimmt allerdings:

»Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung des Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedingne Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.«

Hiermit ist dem Besteller wohl nur ein unbeschränktes Verlagsrecht, also ein abgeleitetes Recht, nicht aber ein ursprüngliches Autorrecht zugestanden. Das österreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 zum Schutz des litterarischen und artistischen Eigentums aber stellt den Satz auf:

»Dem Urheber wird — gleichgehalten: der Besteller eines Werks, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat.«

Damit wird dem Besteller das ursprüngliche Autorrecht zuerkannt. Unter einem »gegebenen Plan« im Sinne dieses Gesetzes hat man wohl einen solchen zu verstehen, der die maßgebenden Momente für die ganze Ausführung vorzeichnet. [Wächter, Verlagsrecht S. 192.]

Der ältere Entwurf des deutschen Urheberrechtsgesetzes [1868] räumte dem Besteller des Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem von ihm gegebenen Plane zum Zweck der Vervielfältigung einem Andern übertragen hat, ein Urheberrecht ein. Diese Bestimmung wurde von der Kommission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler [Protokoll vom 11. Januar 1869] beseitigt aus dem Grunde, weil es zu einer bedenklichen Rechtsunsicherheit führen müßte, wenn der Dritte nicht wisse, ob für den gesetzlichen Schutz die Lebenszeit des Verfassers oder Verlegers maßgebend sei. [Dambach, Urheberrecht S. 33. Wächter, Autorrecht S. 96.]

Gegenüber dem oben bezeichneten prinzipiellen Standpunkt der deutschen Gesetzgebung kann es sich nur fragen, ob das Gesetz gleichzeitig Anhaltspunkte dafür giebt, wann und inwieweit das dem Urheber ursprünglich zustehende Recht auf den Besteller übergeht.

Das Gesetz vom 11. Januar 1871 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken § 10 bestimmt, daß die zu periodischen Werken, als Zeitschriften und dergleichen gelieferten einzelnen Beiträge mangels anderer Vereinbarung nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres ihres Erscheinens ab vom Verfasser anderweit abgedruckt werden können; die gleiche Bestimmung enthält § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Die Bedeutung dieser Bestimmungen liegt in der Negative: innerhalb der zwei Jahre darf der Schriftsteller seine Beiträge nicht anderwärts vervielfältigen lassen; nach zwei Jahren können Herausgeber und Verleger im Zweifel dem Schriftsteller nicht mehr die anderweite Verwertung seiner Arbeit verbieten.

Welches Recht aber erlangen sie selbst an den Beiträgen? Geht dasselbe über die Befugnis hinaus, den Beitrag in ihrem Sammelwerke einmal zum Abdruck zu bringen? Dürfen sie insbesondere Separatausgaben veranstalten? Darüber sagt das Gesetz nichts.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, daß die angefochtenen §§ 10 und 12 nicht für Beiträge gelten, welche in nicht-periodischen, ein abgeschlossenes Ganzes bildenden Werken erscheinen.